

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227), am 25. April 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Geschichte“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 25. April 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 30/2012) am 20.08.2012

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Allgemeine Ziele:

Die Geschichtswissenschaft untersucht menschliche Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt ihres Wandels in der Zeit. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. Indem die Geschichtswissenschaft „fremde“ Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern vor allem auch über jeweils „andere“ Kulturen, andere Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

Der Bachelorstudiengang im Fach Geschichte bietet Studierenden in einer Zeit beschleunigter Globalisierung ein breites Spektrum geschichtlichen Orientierungswissens aus verschiedenen Epochen und geographischen Regionen und vermittelt entsprechend verfeinerte geschichtswissenschaftliche Erkenntnismethoden, die es erlauben, unter den sich wandelnden Bedingungen der Gegenwart „historisches Bewusstsein“ zu erwerben, d.h. den eigenen, historisch-politischen Standort in der Welt zu erkennen. Des Weiteren werden im Bachelorstudiengang Geschichte methodische Fähigkeiten zu historisch-kritischer Sinnbildung vermittelt. Die Techniken historischer Dokumentation und Informationsverarbeitung sowie der selbstständige Umgang mit Primärquellen in der jeweiligen Originalsprache, deren Interpretation erst den unmittelbaren Zugang zu vergangener Wirklichkeit und die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsmeinungen ermöglicht, treten als methodische Instrumentarien hinzu.

Insgesamt erwerben Studierende, die sich mit der historischen Wissenschaft befassen, ein einzigartiges intellektuelles Instrumentarium. Sie schärfen ihre Fähigkeit zu differenziertem Denken und erhalten damit eine Ausbildung, die – weit über die Fachspezialisierung hinaus – vielfältigen Nutzen für die Berufswelt sowie für Staat und Gesellschaft erbringt. Für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer historischen Fachkompetenz Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen:

- Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)
- Bildungssektor (Erwachsenenbildung, Weiterbildung)
- Museen- und Ausstellungswesen
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Journalismus), Verlagswesen inkl. E-Publishing
- Bibliotheks-, Archivwesen und öffentliche Verwaltung (gehobener Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten bei internationalen Institutionen und Organisationen (Parteien, Verbände u.a.) sowie in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen
- EDV

Des Weiteren ist nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Geschichte auch die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ möglich. Die

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion regeln die entsprechenden Ordnungen.

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse erworben:

1. ein allgemeiner Überblick über die langfristigen Entwicklungen in der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in grundlegende weltgeschichtliche Entwicklungen und Interaktionsprozesse,
2. vertiefte Kenntnisse wesentlicher Probleme oder historischer Perioden,
3. Sicherheit beim Einordnen von Ereignissen, Personen oder Problemen in den historischen Kontext,
4. die Fähigkeit, Ergebnisse historischer Forschung in die Erkenntnis politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen einzubeziehen.

Die Ausbildungsziele des Studiengangs sind insbesondere:

1. grundlegende Kenntnisse von Gesellschaft und Wirtschaft, Kultur und politischer Herrschaft in der Vergangenheit in ihren generellen und individuellen Zügen sowie unter Beachtung ihrer Kontinuitäten und Diskontinuitäten erlangen,
2. die wissenschaftlichen Arbeitsweisen beherrschen: Kritik der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, geordnete und klare historische Darstellung in Schrift und Wort, Kenntnis und Deutung klassischer Werke der Geschichtsschreibung,
3. Einsicht in die Theorie und Methode der Geschichtswissenschaft gewinnen, ferner Orientierung erhalten über das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu ihren Nachbardisziplinen und deren methodischen Ansätzen sowie über Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der *Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“*.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geschichte“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse mindestens einer modernen Fremdsprache (i.d.R. des Englischen) auf dem Niveau B 1 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" vorausgesetzt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

In einigen Modulen werden funktionale Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung definiert. Funktionale Lateinkenntnisse befähigen zum Verständnis lateinischer Texte mithilfe eines Wörterbuchs, zum Verifizieren bereits existierender Übersetzungen und zum anschließenden Interpretieren von Texten und Inhalten. Sie werden nachgewiesen durch einen entsprechenden Vermerk über lateinische Sprachkenntnisse im Umfang des sog. "Kleinen Latinums" bzw. "(Großen) Latinums" im Abschlusszeugnis, eine erfolgreich bestandene Klausur im Anschluss an eine explizit hierfür ausgewiesene Quellenübung des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften oder durch eine erfolgreich bestandene Klausur, die vom Fachgebiet Klassische Philologie im Anschluss an die Lateinkurse I und II durchgeführt wird. Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor/Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist. Eine allgemeine Einführungsveranstaltung findet jeweils am Vorlesungsbeginn eines Semesters statt. Im Anschluss setzt dann die Mentorierung ein. Studierenden wird dringend empfohlen, bei Aufnahme des Studiums den oder die für ihn oder sie bestimmten Mentor oder Mentorin aufzusuchen. Darüber hinaus wird allen Studierenden dringend nahegelegt, mindestens nach jedem Studienjahr die Mentorierung oder die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Geschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche "Grundlagenvermittlung" (1.-2. Semester), "Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung" (3.-5. Semester), "Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit" (6. Semester), "zweiter Schwerpunkt / Importbereich" und "Schlüsselqualifikationen".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
„Grundlagenvermittlung“ (1.-2. Semester)		36	
<u>Basismodule:</u>			
Basismodul Alte Geschichte	PF	12	
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	PF	12	
Basismodul Neuere Geschichte	PF	12	
„Wissensvertiefung und Berufs- vorbereitung“ (3.-5. Semester)		66	

<u>Quellenmodule:</u>		12	
Quellenmodul Alte Geschichte	WP	6	Von drei Epochen müssen zwei abgedeckt werden
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	6	
Quellenmodul Neuere Geschichte	WP	6	
<u>Vertiefungsmodule:</u>		42	
Vertiefungsmodul: Alte Geschichte I	WP	12	Insgesamt sind drei Vertiefungsmodule zu absolvieren
Vertiefungsmodul: Alte Geschichte II	WP	12	
Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Geschichte I	WP	12	
Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Geschichte II	WP	12	
Vertiefungsmodul: Frühe Neuzeit	WP	12	
Vertiefungsmodul: Neueste Geschichte	WP	12	
Theorie und Methoden	PF	6	
<u>Praxismodule:</u>		12	unbenotet
Praxis 1: Arbeitsfelder f. Historikerinnen/ Historiker	WP	6	
Praxis 2: Fachinformatische Kompetenz	WP	6	
Praxis 3: Historische Dokumentation	WP	6	
Praxis 4: Praktikum	WP	6	
Praxis 5: „Study Abroad“	WP	12	
„Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit“ (6. Semester)		18	
Recherche	PF	6	
Abschlussmodul	PF	12	
Zweiter Schwerpunkt / Importbereich		48	
Importmodule (vgl. Anlage 3)	WP	48	Aus einem definierten Fächer-/Studiengangskanon
Schlüsselqualifikationen		12	unbenotet
Module in den Bereichen Sprache, Kommunikation und Rhetorik, neue Medien etc. (vgl. Anlage 3)	WP	12	
Summe		180	

(3) Grundlagenvermittlung (1.-2. Semester)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens (selbstständige Literaturrecherche, elektronische Recherche, Quellenstudium, Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, wissenschaftlich angemessene schriftliche und mündliche Darbietungsformen) und einen Überblick über die historischen Teildisziplinen sowie die Möglichkeiten der Vertiefung und Schwerpunktbildung im Studiengang „Geschichte“. Sie lernen Besonderheiten der Geschichtswissenschaft kennen und erwerben historisches Grundlagenwissen in den Epochen Altertum, Mittelalter, Neuzeit.

(4) Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3.-5. Semester)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden sollen vertiefte historische Sach- und Methodenkenntnisse erwerben und zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in abgegrenzten, exemplarischen Gegenstandsbereichen angeleitet werden. Ferner sollen sie sich berufsfeldspezifische Kenntnisse aneignen: z.B. im Rahmen eines Auslandsaufenthalts, wahlweise auch aus den Bereichen „Historische Dokumentation“, „Medienkompetenz“, „Praxisorientierung“ bzw. „Historische Grund- und Hilfswissenschaften“. Die Studierenden sollen ferner praktische Berufsfelderfahrungen im engeren geschichtswissenschaftlichen, aber auch in außerhistorischen Bereichen sammeln und eine Vertrautheit mit Methodendiskussionen, theoretischen Grundlagen und (aktuellen) Forschungskontroversen anhand exemplarischer Themenstellungen des Faches erlangen. Am Ende dieser Phase ist das historische Grundlagenwissen weiter vertieft worden.

(5) Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit (6. Semester)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit (Literaturrecherche, Quellenstudium, Thesenbildung, Anfertigung eines Exposés) erweitern ihre Sach- und Methodenkenntnisse in einem Teilbereich der Geschichtswissenschaft. Weitere Berufsfelderfahrungen werden gesammelt und ein tiefgreifender Einblick in die Methoden- und Theorieprobleme des Faches erlangt - unter Berücksichtigung aktueller Forschungskontroversen. Die in den Modulen "Recherche" und "Abschlussarbeit" gewählte Epoche wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis genannt.

(6) zweiter Schwerpunkt / Importbereich

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in einem bzw. maximal zwei weiteren Studiengängen aus einem festgelegten Kanon.

(7) Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erwerben Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, unter anderem weitere Fremdsprachenkenntnisse, in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und Informationsvermittlung oder auch der Rhetorik.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ba-geschichte>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen *Im- und Exportangebotes* des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten bzw. fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Geschichte“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ sind interne Praxismodule im Studienbereich Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3.-5. Semester) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung (3.-5. Semester) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum

können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Das Verfahren der Online-Anmeldung für die Lehrveranstaltungen beginnt nach dem Ende der Vorlesungszeit und endet unmittelbar vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit, die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Im Anschluss an die Einwahlphase findet dann eine computerbasierte Vergabe der Plätze für die einzelnen Lehrveranstaltungen statt.

Bei der Verteilung der Plätze in den Lehrveranstaltungen ist bis zum Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl die Reihenfolge der Anmeldungen irrelevant. Sollte zum Zeitpunkt der Platzvergabe die maximale Teilnehmerzahl jedoch überschritten sein, ist der Zeitpunkt der Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung massgeblich für die Reihenfolge.

In jenen Fällen, in denen zu viele Anmeldungen für Veranstaltungen desselben Typs innerhalb eines Moduls vorgenommen worden sind, werden die über die individuell maximal zulässigen Belegungen hinausgehenden Anmeldungen im Rahmen der manuellen Platzvergabe storniert. Im Fall der Vertiefungs-, Quellen- und Praxismodule erfolgt zudem eine Voraussetzungsüberprüfung.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Geschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend

erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(7) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile

können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten
- Projektarbeiten
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte, Frühen Neuzeit oder neuesten Geschichte unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat zeigen kann, dass er bzw. sie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht: wissenschaftliche Argumentation in Form und innerer Struktur, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion, dem Erschließen neuer Wissensgebiete und deren intellektueller Verarbeitung. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Module der Studienbereiche "Grundlagenvermittlung" und "Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung" mit Ausnahme der Module im Bereich "Praxis" erfolgreich abgeschlossen worden sind. Studienortwechsler, die mindestens „funktionale Lateinkenntnisse“ nicht bereits mit der Anerkennung der Module des Bereichs

„Wissensvertiefung und Berufsvorbereitung“ nachgewiesen haben, müssen den Nachweis mindestens „funktionaler Lateinkenntnisse“ spätestens als Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit erbringen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches

Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module der Bereiche *Praxis* und *Schlüsselqualifikation* werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tradi- tionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Prismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Prismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezimalno- te	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	sehr gut
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	

12,7 – 12,9	1,4	gut
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	befriedigend
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss B.A. vom 14.12.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom

02.12.2009 bis spätestens zum Wintersemester 2019/20 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

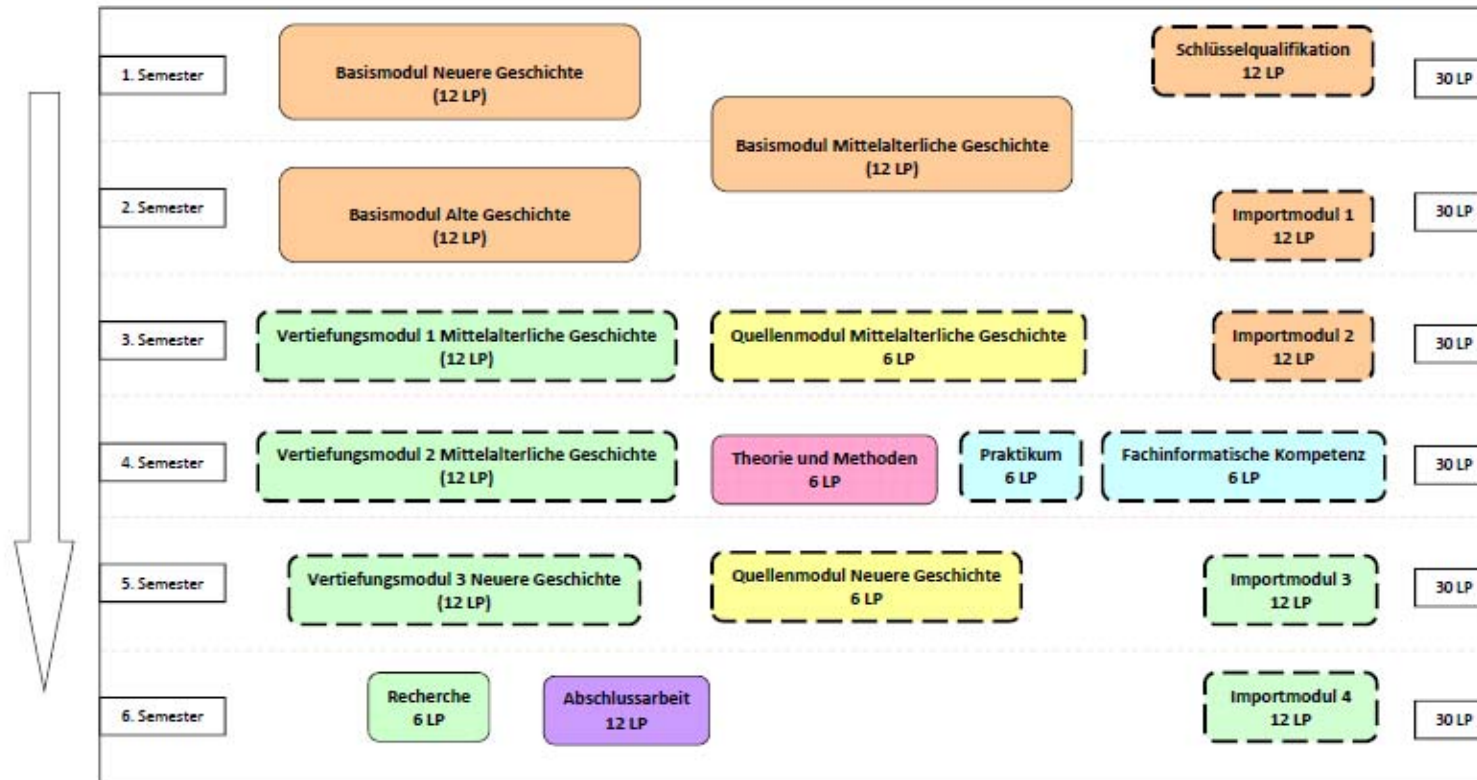
Marburg, den 09.08.2012

gez.

Prof. Dr. Wilhelm E. Winterhager
Dekan des Fachbereichs Geschichte
und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan für B.A. Geschichte
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss	
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungs-grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
Basismodul Alte Geschichte	12	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der griechisch-hellenistischen bzw. römischen Geschichte erlangen und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens erhalten. Durch exemplarisches Lernen eignen sie sich das notwendige propädeutische Wissen an.	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle der Kenntnisse im Bereich Propädeutik und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten)
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der mittelalterlichen Geschichte (ca. 500-1500 n.Chr.) erlangen und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in die Methodik und das wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der mittelalterlichen Geschichte erhalten. Durch die Vermittlung von Überblickswissen und exemplarisches Lernen erhalten sie Kenntnis von Problemen und Wirkungszusammenhängen in dieser Epoche.	Empfohlen werden mindestens funktionale Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Lernkontrolle der Kenntnisse im Bereich Propädeutik und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten)

Basismodul Neuere Geschichte	12	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit, 16.-18. Jh. / Neueste Geschichte, 19./20. Jh.) erhalten und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in diese Epoche erhalten. Durch exemplarisches Lernen üben sie die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens ein und eignen sich das notwendige propädeutische Wissen an.	keine	Studienleistungen: Lernkontrolle der Kenntnisse im Bereich Propädeutik und Referat Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten)
Quellenmodul Alte Geschichte	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der alten Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver Quellenlektüre, -kritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungstheseen stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz.	Abschluss des Basismoduls in der jeweiligen Epoche, Nachweis funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der mittelalterlichen Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels	Abschluss des Basismoduls in der jeweiligen Epoche, Nachweis funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min)

				intensiver Quellenlektüre, -kritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungsthese n stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz.		oder Klausur (max. 90min) oder Bericht
Quellenmodul Neuere Geschichte	6	Wahlpflicht- modul	Aufbaumodul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der neueren und neuesten Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver Quellenlektüre, -kritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungsthese n stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz	Abschluss des Basismoduls in der jeweiligen Epoche	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht
Vertiefungsmodul Alte Geschichte I	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen insbesondere im Bereich der griechisch-hellenistischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnisse n der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge;	Abschluss aller Basismodule, Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)

				Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.		
Vertiefungsmodul Alte Geschichte II	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen insbesondere im Bereich der römischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben; Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnisse der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden, Quelleninterpretation, wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit ; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Abschluss aller Basismodule, Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte; Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser	Abschluss aller Basismodule, Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)

				Zeit; zudem verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.		
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der Kirchen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft anhand eines ausgewählten Themas aus dieser Zeit; zudem verstärkt die Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.	Abschluss aller Basismodule, Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vermittlung vertiefter Kenntnisse über spezielle Themen aus der Frühen Neuzeit (ca. 1500-1815). Rekonstruktion historischer Ereignisse über eine gewisse Distanz hinweg (Stichwort: „altertümliche“ Sprache und Schrift), Schärfen des Blicks diese Distanz, aber auch für Gemeinsamkeiten und die Phase der Ausbildung der Grundlagen der Moderne (Institutionalisierung, Entstehen des modernen Staates und des internationalen Staatensystems, Aufklärung, wissenschaftlicher Fortschritt	Abschluss aller Basismodule, Nachweis zumindest funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12	Wahlpflicht- modul	Vertiefungs- modul	Vertiefung und Erweiterung der im Basismodul Neuere Geschichte erworbenen Kenntnisse historischen Arbeitens. Einführung in spezielle Themenbereiche der Neuesten	Abschluss aller Basismodule	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit (20-25

				Geschichte (19./20. Jh.). Anhand exemplarischer historischer Themenfelder wird in aktuelle Forschungsfragen und -debatten eingeführt		Seiten)
Theorie und Methoden	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Überblick über die wesentlichen Strömungen der Geschichtswissenschaft sowie deren theoretische Fundierung und deren methodische Besonderheiten. Kontextualisierung der theoretischen und historischen Grundlagen des eigenen Faches bzw. praktische Fragen und Probleme der historischen Hilfswissenschaften, um die eigene Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen zu schulen	Abschluss aller Basismodule	Studienleistungen: Referat, Protokoll oder Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Bericht
Praxis 1: Fachinformatische Kompetenz	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung und der digitalen Medien (zentrale Datenbanktechniken, web-basierte Publikationsverfahren, etc.), anwendungsbezogen der Umgang und kritische Auseinandersetzung mit diesen und weiteren Werkzeugen (z.B. im Bereich von Datenbankverfahren zur Verwaltung historischer Informationen, im Programmieren für Historiker, Geographischen Informationssystemen, historischen Fachportalen im Internet und	Abschluss aller Basismodule	unbenotet Moduleilprüfungen: 2 Prüfungsleistungen aus folgendem Prüfungsportfolio: Praxisorientierte Projektarbeit, Präsentation oder Referat

				Webdatenbanken, in WWW-Publishing oder Statistik für Historiker).		
Praxis 2: Arbeitsfelder für Historikerinnen und Historiker	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Einblick in mögliche Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker, exemplarische Einführung in zwei potentielle Arbeitsfelder für Historiker (z.B. Historisches Museen- und Ausstellungswesen, WWW-Publishing, Archivwesen, historische Fachjournalistik, etc.), Einführung in theoretische Grundlagen sowie zentrale Arbeitsweisen dieser Tätigkeitsbereiche	Abschluss aller Basismodule	unbenotet Modulteilprüfungen: 2 Prüfungsleistungen aus folgendem Prüfungsportfolio: Praxisorientierte Projektarbeit, Präsentation oder Referat
Praxis 3: Historische Dokumentation	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Einblick in den Arbeitsbereich der Historischen Dokumentation, Möglichkeit der praktischen Erkundung dieses Tätigkeitsfeldes. Schwerpunkt: Überlieferung und Erschließung archivalischer Bestände. Einführung in Grundlagen und Methoden der historischen Dokumentation (Übung), Anwendung des theoretischen Wissens in einer Projektarbeit bei einem Kooperationspartner des FB 06	Abschluss aller Basismodule	unbenotet Modulteilprüfungen: 1.) Referat, Klausur oder Bericht, 2.) Bericht über eine selbstständige Arbeit an einem Projekt im Bereich der Historischen Dokumentation
Praxis 4: Praktikum	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Entwicklung praktischer Erfahrungen bei einer Organisation, in der Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen/Absolventinnen eines historischen Hochschulstudiums bestehen.	Abschluss aller Basismodule	unbenotet Ableistung eines mindestens vierwöchigen Praktikums

				Berufsfelderkundung bei Verlagen, Archiven, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Digitalen Archiv Marburg, der Marburger Agentur für Arbeit sowie des Career Centers. Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellung und Aufbau der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse; Entwicklung von Kontakten und Perspektiven für das weitere Studium und eine spätere berufliche Tätigkeit		Modulprüfung: Verfassen eines Praktikumsberichts (vgl. Anlage 5)
Praxis 5: „Study abroad“	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Frei wählbare Lehrveranstaltungen im Rahmen europäischer und außereuropäischer Studienprogramme; Ausbildung weiterer Fachkompetenzen, Stärkung fremdsprachlicher Kompetenzen, Einblicke in ausländische Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche	Abschluss aller Basismodule	unbenotet Modulprüfung: Max. 2seitiger Bericht über die im Ausland (im Umfang des festgelegten workload) erbrachten Leistungen mit Vorlage eines abgezeichneten Transcript of Records (ToR)
Recherche	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	Epochale Schwerpunktbildung und Themenfindung für die	Abschluss aller Basismodule,	Modulprüfung: Präsentation des

				Bachelorarbeit; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methode	Quellenmodule und Vertiefungsmodule sowie des Moduls Theorie und Methoden	erarbeiteten Konzeptes für die Bachelorarbeit (Exposé, Gliederung, Zeitplan)
Bachelorarbeit	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nachweise fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur.	Abschluss des Recherche-Moduls sowie aller Module in Geschichte mit Ausnahme jener im Bereich Praxis, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Modulprüfung: Anfertigung einer Bachelorarbeit (ca. 50 Seiten)

Anlage 3: Importmodule

Aus den nachfolgend genannten Angeboten unterschiedlicher Lehreinheiten bzw. Studiengänge können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung Module gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Die entsprechenden curricularen Angebote werden auf der Studiengangshomepage (<http://www.uni-marburg.de/ba-geschichte>) veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Zweiter Schwerpunkt/Importbereich	Importmodule im Umfang von 48 LP aus maximal zwei Bereichen	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang	Modultitel	LP
Anglophone Studies	Modul G2 Introduction to Literary Studies	12
	Modul A1 – Early Modern English Studies	18
	Modul B1 – North American Studies	18
	Modul C1 – Modern English Studies	18
Archäologische Wissenschaften	Einführung (VL VFG/ VL Klass. Arch)	6
	Epochen I: Stein- und Bronzezeit	6
	Epochen II: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6
	Epochen III: Eisenzeit	6
	Epochen IV: klassische Epoche bis Hellenismus	6
	Epochen V: Frühgeschichte/Mittelalterarchäologie	6
	Epochen VI: Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6
	Sachkultur I	12
	Sachkultur II	12
	Architektur- und Siedlungswesen	12
	Kulturanthropologie	12
Deutsche Sprache und Literatur	Basismodul Deutsche Sprache (A1)	12
	Basismodul Literatur des Mittelalters (A2)	12
	Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3)	12
	Aufbaumodul Deutsche Sprache (A4)	12
	Aufbaumodul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (A5)	12
	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur (A6)	12

	Aufbaumodul Deutsche Sprache (A7)	12
	Aufbaumodul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (A8)	12
	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur (A9)	12
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Exportmodul: M1a: Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion – Forschung	6
	Exportmodul: M1b: Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Exportmodul: Modul M2: Beratung, Moderation und Supervision	6
Evangelische Theologie	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur (Modul 91100)	6
	Einführung in die Kirchengeschichte (Modul 31100)	6
	Epochen der Kirchengeschichte (Modul 32200)	12
	Basis- und Vertiefungsmodule nach eigener Schwerpunktsetzung	6 bzw. 12
Friedens- und Konfliktforschung	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Modul 2: Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Modul 3: Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
	Modul 4: Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6
	Modul 5: Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6
	Modul 6: Kritische Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung	6
Geographie	Einführung in die Geographie	6
	Hydro- und Klimageographie	6
	Bodengeographie und Geomorphologie	6
	Biogeographie	6
	Mensch und Umwelt	6
	Geographie des ländlichen Raums	6
	Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Stadt- und Bevölkerungsgeographie	6
	Spezielle Physische Geographie	9
	Spezielle Humangeographie	9
	Raumordnung und Raumplanung	6
	Basismodul – Innovation and Space	6
	Projektseminar	6
	Interaction & Processes	6
	Environmental Systems	6
	Karteninterpretation	3
	Topographische und thematische Kartographie	3
	Computerkartographie	3
	Geographische Informationssysteme I	6
	Fernerkundung I	6
	Statistik	3
	Methoden der empirischen Sozialforschung	3

Grafik und Malerei	Basismodul I	12
	Basismodul II	12
	Kernmodul I	12
	Kernmodul II	12
	Kernmodul III	12
	Kernmodul IV	12
Kunstgeschichte	Modul 11 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung / Bildkünste	12
	Modul 12 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung / Architektur	12
	Modul 13 – Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung / Theorien und Methoden	12
	Modul 22 – Fallstudien / Vertiefung	6
	Modul 23 – Fallstudien / Vertiefung	12
	Modul 24 – Fallstudien / Vertiefung	12
	Modul 32 – Systematik / Vertiefung	12
Orientwissenschaft	Modul F1: Geschichte und Kultur des Vorderen Orients	12
	Modul F2: Landeskunde des Vorderen Orients	12
	Grundmodul Arabisch Ar110	6
	Aufbaumodul Arabisch Ar210	6
	Grundmodul Persisch Ir01	12
	Kommunikationsmodul Ir02	6
	Aufbaumodul Persisch Ir03	12
	Kommunikationsmodul Ir04	6
	Grundmodul Türkisch Tü1	12
	Aufbaumodul Türkisch Tü2	12
Philosophie	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie	6/10
	Exportmodul 3: Theoretische Philosophie	6/10
	Exportmodul 4: Praktische Philosophie	6/10
	Exportmodul 5: Geschichte der Philosophie	10
	Exportmodul 6: Disziplinen der Philosophie	10
	Exportmodul 7: Immanuel Kant / Themen der Aufklärungsphilosophie	12/14
	Exportmodul 8: Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	12/14
	Exportmodul 9: Angewandte Ethik	12/14
	Exportmodul 10: Philosophie der Gesellschaft	12/14
Politikwissenschaften	Pflichtmodul „Politische Theorie“	6
	Pflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“	6
	Pflichtmodul „Internationale Beziehungen“	6
	Pflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“	6
	Pflichtmodul „Politische Ökonomie der Bundesrepublik Deutschland“	6
	Wahlpflichtmodul „Politische Theorie“	12
	Wahlpflichtmodul „Politisches System der Bundesrepublik Deutschland“	12
	Wahlpflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“	12
	Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen“	12
	Wahlpflichtmodul „Europäische Integration“	12
	Wahlpflichtmodul „Politische Ökonomie“	12
Psychologie	Einführung in die Psychologie und deren	6

	Forschungsmethoden	
	Biologische Psychologie	6
	Sozialpsychologie	6
	Entwicklungspsychologie	6
	Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	Lernen, Motivation und Emotion	6
	Persönlichkeitspsychologie	6
	Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	Einführung in die Klinische Psychologie	6
	Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
Romanische Philologie (Französisch, Italienisch, Spanisch, Katalanisch, Portugiesisch)	Grundmodul Sprachpraxis	12
	Grundmodul Fachwissenschaft	12
	Aufbaumodul Sprachpraxis	6
	Aufbaumodul Fachwissenschaft	6
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften	Einführungsmodul Allgemeine Kulturwissenschaft	2
	Basismodul Gesellschaft, Kultur und Religion	16
	Aufbaumodul: Gesellschaft, Kultur und Religion	18
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft	12
	Wahlpflichtmodul Völkerkunde	12
Wirtschaftswissenschaften – BWL	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6
	Absatzwirtschaft	6

	Entscheidung und Produktion	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	Bilanzen	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Business Intelligence	6
	Controlling	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Logistik	6
	Managementlehre	6
	Marketing	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Grundlagen des betrieblichen Informationsmanagements	6
	Mathematik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
Wirtschaftswissenschaften – VWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Institutionen- und Ordnungsökonomik	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre a	6
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre b	6
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre c	6
	Internationale und europäische Wirtschaft	6
	Internationale und europäische Wirtschaft	6
	Institutionenökonomik	6
	Institutionenökonomik SEM	6

Verwendbar für „Schlüsselqualifikationen“	Importmodule (unbenotet) im Umfang von max. 12 LP	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang/Einrichtung	Modultitel	LP
Geschichte	Grundwissenschaften I	6
	Grundwissenschaften II	6
	Fachinformatik I	6
	Fachinformatik II	6
	Französisch für Historikerinnen und Historiker I-II	6
Klassische Philologie	Latein I-II	12
	Latein III	6
Orientwissenschaft	Arabisch I	9
	Arabisch II	9
Sprachkurse des Sprachenzentrums	Chinesisch: I-III	12
	Englisch: Consolidation Class I, English for Profession and Career, Grammar and Vocabulary II (B2), Communicating in English (B2), Study Abroad	12

	(B2-C1)	
	Französisch: A1.1, A1.2	8
	Französisch: A2.1, A2.2	8
	Französisch: B1.1, B2.1, B2.2	9
	Italienisch: A1 komplett	6
	Italienisch: A 1.1, A1.2	8
	Italienisch: A 2.1, A2.2	8
	Russisch: A1.1, A1.2	8
	Schwedisch: A1.1, A1.2, B1	6
	Spanisch: A1 komplett	6
	Spanisch: A1.1, A1.2	7
	Spanisch: A2.1, A2.2	7
	Spanisch: B1.1, B1.2	8

Anlage 4: Exportmodule

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Modulpakete im Umfang von 12, 24, 36 oder 48 LP.

Die entsprechenden curricularen Angebote werden auch auf der Studiengangshomepage (<http://www.uni-marburg.de/ba-geschichte>) veröffentlicht.

Modulbezeichnung	LP
Basismodul Alte Geschichte	12
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
Basismodul Neuere Geschichte	12
Quellenmodul Alte Geschichte	6
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
Quellenmodul Neuere Geschichte	6
Vertiefungsmodul Alte Geschichte I	12
Vertiefungsmodul Alte Geschichte II	12
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte I	12
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte II	12
Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
Theorie und Methoden	6

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang „Geschichte“

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang „Geschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von mindestens 4 Wochen Dauer empfohlen (§ 11 der Bachelorstudienordnung).
- (2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: bei Verlagen, Archiven und Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Verwaltung etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, der Marburger Agentur für Arbeit sowie des Career Centers.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geschichte aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 bis 15 Seiten (bzw. 15.000 bis 25.000 Zeichen) vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,

- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums Einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums Einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.